

Vorlage Nr. 101.18.1743

29. Juni 2020
1 von 2

Errichtung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs der Stiftungssatzung wird die rechtlich selbstständige Stiftung „Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Kassel“ errichtet.

Der Magistrat der Stadt Kassel nimmt die Aufgaben des Stiftungsvorstandes wahr.

Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel verwaltet seit mehr als 120 Jahren eine Vielzahl unselbstständiger Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen.

Diese erlitten durch zwei Weltkriege, zwei Währungsreformen sowie der Hyperinflation von 1923 hohe Vermögensverluste, von denen sich nicht alle wieder erholten. Ein Teil der zunächst mehr oder weniger handlungsunfähig gewordenen Stiftungen konnte durch Zusammenlegung ihre Tätigkeit nach Jahren der Konsolidierung wiederaufnehmen, andere mussten aufgelöst werden.

Die nach dem zweiten Weltkrieg verbliebenen unselbstständiger Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen wurden am 23. März 1959 in der „Stiftungsgruppe 1 - Stiftung für allgemeine Wohlfahrtszwecke“ zusammengefasst.

Am 20. Juni 1966 wurde die unselbstständige Stiftung Geschwister Koch gegründet, am 27. Oktober 1977 die unselbstständige Stiftung Heinrich Grebe.

Weiterhin hat die Stadt Kassel am 1. Juli 1975 den Nachlass Friedrich Kotzbau angenommen.

2 von 2

Durch die Zusammenlegung der Stiftungsgruppe 1 mit der Stiftung Geschwister Koch, der Stiftung Heinrich Grebe sowie dem Nachlass Friedrich Kotzbau zu einer selbstständigen Stiftung kann in der seit mehreren Jahren andauernden Niedrigzinsphase eine gezieltere stiftungsmäßige Verwendung von Gewicht erfolgen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO.

Die Stiftung soll notleidenden, gefährdeten oder hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel im Alter und bei Krankheit, bei körperlicher oder geistiger Behinderung sowie bei wirtschaftlicher Not unterstützen. Weiterhin sollen Maßnahmen zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Schulbildung unterstützt werden. Ebenso sollen Maßnahmen zur Teilhabe von alten Menschen am Leben der Gemeinschaft gefördert werden. Daneben können auch Maßnahmen zur Aufklärung über gesundheitliche Risiken, über die Vermeidung von Krankheiten und sonstige Vorsorgemaßnahmen gefördert werden.

In eigener Rechtspersönlichkeit kann die Stiftung zudem die Anwerbung von Zustiftungen betreiben, die ihr eine breitere finanzielle Basis ermöglichen würde und öffentliche Fördermittel in Anspruch nehmen.

Der Magistrat der Stadt Kassel soll die Aufgaben des Stiftungsvorstandes wahrnehmen. In dieser Funktion entscheidet er unter anderem nach § 7 über die Mittelverwendung.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister